

AZ: FRW 19 067

Klagebewilligung

Kläger: **Trudi Sutter**, Seepromenade 17, 6047 Kastanienbaum
vertreten durch XX, stud. iur., Luzern

Beklagter **Oldtimer-Spa-Garage**, Kantonsstrasse 66, 6010 Kriens
vertreten durch YY, stud. iur., Luzern

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren des Klägers:

1. [Rechtsbegehren des Klägers]
2. [...]
3. [...]

Rechtsbegehren des Beklagten:

1. [Rechtsbegehren des Beklagten]
2. [...]
3. [...]

Rechtsspruch des Friedensrichters:

1. Es wird festgestellt, dass sich die Parteien an der Verhandlung vom 19. Juni 2019 nicht geeinigt haben.
2. Dem Kläger wird die Klagebewilligung erteilt.
3. Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht.
4. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 1'000.00 werden der klagenden Partei auferlegt. Diese Kosten werden dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen. Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 Abs. 1 und 2 ZPO).
5. Diese Klagebewilligung wird dem Kläger zugestellt.

Kriens, den 19. Juni 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Caroline Schmid".

lic. iur. Caroline Schmid
Friedensrichterin